KR-Nr. 176/1996

DRINGLICHE INTERPELLATION von Dr. Ruth Gurny Cassee (SP, Maur), Dorothée

Fierz (FDP, Egg) und Willy Haderer (SVP, Unterengs-

tringen)

betreffend zivilrechtliche Einweisungen für über 18-jährige junge

Erwachsene

Mit Schreiben vom 16. April 1996 teilte der Erziehungsdirektor den Kinder-, Schul- und Jugendheimen im Kanton Zürich mit, dass sie für alle zivilrechtlich eingewiesenen Mündigen rückwirkend per 1. Januar 1996 eine kostendeckende Finanzierung zu vereinbaren haben. Einweisende Stellen haben für diese Eingewiesenen die vollen Kosten zu tragen. Plazierungen über das Jugendheimgesetz können nur noch bis zum 18. Altersjahr mitfinanziert werden.

Dieses Schreiben hat in den betroffenen Heimen wie auch unter den einweisenden Stellen Besorgnis und Befremden erzeugt. Angesichts der Tatsache, dass der Regierungsrat gemäss eigenem Antrag an den Kantonsrat vom 6. März 1996 eine Revision des Jugendheimgesetzes vornehmen will, die rückwirkend auf den 1.1.1996 den Geltungsbereich des Jugendheimgesetzes bis zum vollendeten 22. Altersjahr ausdehnen will, ist dieses Schreiben mehr als unverständlich.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Weshalb unterliess es der Regierungsrat, rechtzeitig eine Teilrevision des Jugendheimgesetzes einzuleiten, obwohl die Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre seit längerem absehbar war?
- 2. Warum unterliess es der Regierungsrat, rechtzeitig auf dem Verordnungsweg im Interesse der betroffenen Jugendlichen eine Übergangslösung zur Sicherstellung der Heimplatzfinanzierung zu finden?
- 3. Trifft es zu, dass Vertreter des Jugendamtes gegenüber den betroffenen Kreisen wiederholt mündliche Zusicherungen machten, wonach Regierung und Jugendamt sich des Problems der Finanzierung von Heimplätzen zivilrechtlich eingewiesener junger Erwachsener bewusst seien und dass in Fortführung bisheriger Praxis der Jugendhilfe davon ausgegangen werden könne, dass auch künftig die Finanzierung sichergestellt sei?
- 4. Wie begründet die Regierung den Widerspruch zwischen der von der Regierung angestrebten Revision des Jugendheimgesetzes (Vorlage 3494 vom März 1996), die den Geltungsbereich auf junge Erwachsene bis höchstens zum 22. Altersjahr ausdehnen will, und dem jetzigen Entscheid?
- 5. Warum weicht der Regierungsrat von der bisherigen Praxis ab, wonach auch über die bisherige Mündigkeit hinaus bei besonderer Sachlage Heimplazierungen finanziert wurden?

- 6. Wie beurteilt der Regierungsrat die von der betroffenen Praxis formulierte Befürchtung, dass durch den genannten Entscheid der Erziehungsdirektion notwendige sozialpädagogische Massnahmen vorzeitig und plötzlich abgebrochen werden und die in den Heimen begonnene berufliche Erstausbildung gefährdet sei? Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um zu verhindern, dass notwendige Heimaufenthalte von jungen Erwachsenen in einer sensiblen Phase abrupt abgebrochen werden?
- 7. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Problem, dass zum jetzigen Zeitpunkt gültige Plazierungsverträge bestehen, die eine rückwirkende Berechnung der Vollkosten rechtlich ausschliessen? Weshalb erfolgt das Schreiben der Erziehungsdirektion derart spät?
- 8. Trifft die naheliegende Vermutung zu, dass die Erziehungsdirektion mit dieser Anweisung die zur Zeit offene Rechtslage als Möglichkeit zu einer weiteren kantonalen Sparmassnahme zu Lasten der Gemeinden und/oder auf dem Buckel eines ohnehin schwachen und marginalen Bevölkerungssegmentes nutzt?

Dr. Ruth Gurney Cassee Dorothée Fierz Willy Haderer

E. Lalli Ernst	A. Guler	Ch. Schürch	E. Hallauer-Mager
L. Waldner	Dr. S. Brändli	E. Arnet	S. Kamm
W. Spieler	Dr. Ch. Spillmann	S. Frutig	A. Bucher
B. Marty Kälin	G. Keller	S. Rusca Speck	R. Bapst
H. Attenhofer	R. Ziegler	M. Speerli Stöckli	Dr. T. Huonker
R. Götsch	_	•	

Begründung:

Das Schreiben vom 16. April 1996 der Erziehungsdirektion an die Kinder-, Schul- und Jugendheime im Kanton Zürich hat in der betroffenen Praxis grosse Unruhe und Besorgnis erzeugt. Die Anweisung, wonach für zivilrechtlich eingewiesene mündige junge Erwachsene rückwirkend per 1.1.1996 eine kostendeckende Finanzierung zu vereinbaren sei, ist in Augen vieler involvierter Stellen ein Verstoss gegen Treu und Glauben. Insbesondere befürchtet wird die vorzeitige Aufhebung bestehender Plazierungen aus Kostengründen. Es ist absehbar, dass diese Massnahme mittel- und langfristig den Kanton Zürich teurer zu stehen kommt als die Weiterführung der bisherigen Politik.